



Allgemeine Bedingungen für die Benutzung Hallen- und Freibäder der Stadtwerke Sömmerda GmbH

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Hallen- und Freibäder dienen der Erholung, der Freizeitgestaltung, der Förderung der Gesundheit und der sportlichen Betätigung seiner Besucher.
- 1.2 Die Allgemeinen Bedingungen sowie alle sonstigen bestehenden Maßnahmen und Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sind für alle Gäste verbindlich und von ihnen zu beachten.
- 1.3 In den Fällen, in denen Badegäste unter Umgehung des Erwerbs einer gültigen Eintrittskarte/Transponder die Badeeinrichtung benutzen, kommt der Vertrag ebenfalls zustande. Auf diesen findet die Haus- und Badeordnung ebenfalls Anwendung.

2. Zutritt

- 2.1 Mit dem Betreten der Bäder erkennt der Besucher diese Allgemeinen Bedingungen an und verpflichtet sich, auch allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
- 2.2 Die Benutzung der Anlagen der Hallen- und Freibäder steht grundsätzlich jedermann frei, der die Nutzungsbedingungen einhält. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen und anstoßerregenden Krankheiten.
- 2.3 Kindern bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres, gesundheitlich beeinträchtigten und geschäftsunfähigen Personen ist der Besuch der Anlagen nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson, unter deren ausschließlicher Verantwortung gestattet.
- 2.4 Die Bäder dürfen nur auf den dazu vorgesehenen Durchgängen betreten und verlassen werden, die Beckengänge nur in Badekleidung und barfuss oder mit Badeschuhen begangen werden.
- 2.5 Bei Schulschwimmen, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Vereine sowie Veranstaltungen ist der Lehrer, Vereins- oder der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich. Für die Aufsicht seiner Klasse oder der Gruppe ist er allein verantwortlich.

3. Öffnungs- und Badezeiten

- 3.1 Die Öffnungszeiten der einzelnen Anlagen werden von der Stadtwerke Sömmerda GmbH festgesetzt und in geeigneter Weise, in der Regel durch Aushang, bekannt gemacht.
- 3.2 Die Stadtwerke Sömmerda GmbH kann den allgemeinen Betrieb nach ihrem Ermessen einschränken, z.B. bei Überfüllung der Anlagen oder bei Sonderveranstaltungen. Ansprüche gegen die Stadtwerke Sömmerda GmbH aus diesem Grund sind ausgeschlossen.
- 3.3 Die Badezeiten in der Schwimmhalle sind zeitlich begrenzt. Badeschluss ist 10 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Im Freibad endet die Badezeit 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

4. Entgelte

- 4.1 Für die Benutzung der Anlagen der Hallen- und Freibäder werden Entgelte erhoben, soweit nicht besondere Befreiungstatbestände vorliegen.
- 4.2 Die Höhe der Entgelte und der Benutzungsdauer der einzelnen Anlagen, Ermäßigungen von Entgelten und Entgeltbefreiungen ergeben sich aus den Aushängen an der jeweiligen Einrichtung. Kurzfristige Änderungen der Preise berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- 4.3 Die Stadtwerke Sömmerda GmbH ist ermächtigt, Zuschläge auf die bzw. Abschläge von den Eintrittspreisen für zeitlich begrenzte Sonderaktionen als Instrument zur Erlangung höherer Wirtschaftlichkeit und zur Marktanpassung festzulegen.
- 4.4 Ein Badegast ist zur Zahlung eines erhöhten Benutzungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 - keine gültige Eintrittskarte/Transponder für sich und/oder mitgeführte Kinder erworben hat
 - die Eintrittskarte/Transponder erworben hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann.Die Stadtwerke Sömmerda GmbH ist jederzeit zu Kontrollen befugt. Eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt unberührt. In den vorstehenden Fällen erheben die Stadtwerke Sömmerda GmbH ein erhöhtes Benutzungsentgelt von € 20,00. Das erhöhte Benutzungsentgelt wird sofort nach Feststellung des Sachverhalts fällig.

5. Eintritt

- 5.1 Grundsätzlich sind Eintrittskarte/Transponder an der Kasse zu lösen. Die Öffnungszeiten der Kasse stehen im Ermessen der Stadtwerke Sömmerda GmbH.
- 5.2 Die Eintrittskarte/Transponder berechtigt grundsätzlich nur zur Benutzung der Einrichtung, für die sie gelöst wurde; dies gilt entsprechend für die Dauer der Benutzung. Bei Überschreitung der Benutzungsdauer sind bei Verlassen der Hallen- und Freibäder entsprechende Nachzahlungen zu leisten.
- 5.3 Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Anlage. Mit Verlassen der Badeeinrichtung ist das Vertragsverhältnis beendet. Bei Wiedereintritt ist der jeweilige Eintrittspreis zu entrichten. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- 5.4 Entgelte für abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarte/Transponder werden nicht erstattet.
- 5.5 Für den Verlust der Eintrittskarte/Transponder beim Besuch einer Badeeinrichtung kann die Stadtwerke Sömmerda GmbH ein erhöhtes Entgelt festlegen.

6. Benutzung der Anlage

- 6.1 Die Anlagen und Einrichtungen der Stadtwerke Sömmerda GmbH sind pfleglich zu behandeln. Personen, die Anlagen oder Einrichtungen verunreinigen, beschädigen oder zerstören, sind zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Bei Verunreinigungen ist ein Reinigungsentgelt in Höhe der entstandenen oder mutmaßlich entstehenden Kosten sofort an der Kasse zu entrichten.
- 6.2 Findet ein Gast Räume verunreinigt oder beschädigt vor, hat er dies unverzüglich dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
- 6.3 Gegenstände, die von den Badeeinrichtungen entliehen oder gegen Entgelt gemietet werden, sind sorgfältig zu behandeln und vor dem Verlassen der Anlagen zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz in Geld zu leisten.
- 6.4 Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Sachen durch den Gast zu verschließen. Die Benutzung der Schränke geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt -werke Sömmerda GmbH übernimmt keine Haftung für Wertsachen.
- 6.5 Die Kleiderschränke sind beim Verlassen der Anlagen freizumachen. Bei Zuwiderhandlungen oder bei Benutzung über die Öffnungszeiten hinaus wird der Garderobenschrank vom Badpersonal geöffnet und der Inhalt entnommen.

7. Verhalten in den Anlagen

- 7.1 Die Bade- und Saunagäste haben sich so zu verhalten, dass die guten Sitten und die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, der Ruhe und der Sauberkeit innerhalb der Badeeinrichtungen nicht gefährdet werden. Untersagt sind insbesondere sexuelle Belästigungen, z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen oder körperliche Annäherungen.
- 7.2 Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Schwimmbecken oder in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, unter derer ausschließlicher Verantwortung, aufhalten.
- 7.3 Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Beschränkungen der Benutzung kann das Badpersonal anordnen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Badpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 7.4 Die Rutschenanlage kann nur auf eigene Gefahr und zum Zwecke des Rutschens benutzt werden. Beschränkungen der Benutzung kann das Badpersonal anordnen. Nach dem Rutschen ist der Eintauchbereich sofort zu räumen. Die angebrachten Hinweistafeln sind zwingend zu beachten.
- 7.5 Jeder Besucher ist verpflichtet, sich vor dem Betreten der Hallen- und Freibäder gründlich zu reinigen.
- 7.6 Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen außerhalb der Duschräume nicht verwendet werden.
- 7.7 Im Freibad dürfen die Becken nur durch die Durchschreitebecken nach gründlichem Abbrausen benutzt werden.
- 7.8 Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen, Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- 7.9 Das Betreten abgesperrter Rasenteile, Beete und Anpflanzungen ist nicht erlaubt.
- 7.10 Es ist nicht erlaubt:
 - alkoholische Getränke außerhalb der dafür vorgesehenen Örtlichkeiten zu sich zu nehmen;
 - Teller, Gläser oder andere Geschirrtile von der Terrasse auf die Liegewiesen mitzunehmen;
 - in der Schwimmhalle einschließlich Sauna zu rauchen; im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet;

- der Verzehr von Speisen und Getränken im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich;
 - Werbung oder Handel zu betreiben;
 - Tiere mit sich zu führen;
 - Abfälle jeder Art in den Anlagen liegen zu lassen;
 - Badegäste unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen;
 - von den Beckenrändern ins Wasser zu springen; über die Überlaufrinnen zu laufen bzw. zu rennen, an den Einstiegsleitern bzw. Haltestangen zu turnen;
 - Gegenstände aus Glas, Porzellan oder ähnlichen Stoffen mitzubringen
 - die Duschräume, die Beckenbereiche sowie den Saunabereich mit Straßenschuhen zu betreten;
 - Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen;
 - Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen;
 - Einrichtungen durch sportliche Übungen oder Spiele zu beschädigen
 - Ballspiele im Schwimmerbecken der Schwimmhalle während des öffentlichen Badebetriebes durchzuführen;
 - Benutzung von Schnorchelgeräten jeder Art sowie Schwimmflossen und die Benutzung von Schwimmhilfsmitteln im Schwimmbereich; außer es erfolgte eine ausdrückliche Genehmigung durch das Badpersonal;
 - Benutzung unverhältnismäßig großer Spiel- und Übungsgeräte.
- Wird den Anweisungen des Badpersonals nicht entsprochen, können die benutzen Gegenstände für die Dauer der täglichen Öffnungszeiten eingezogen werden.

8. Aufsicht

- 8.1 Das Badpersonal übt gegenüber allen Besuchern Hausrecht aus.
- 8.2 Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung dieser Allgemeinen Bedingungen zu sorgen.
- 8.3 Das Badpersonal ist befugt, Personen, die
- die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden;
 - andere Gäste belästigen;
 - trotz Ermahnungen gegen die Allgemeinen Bedingungen oder Anordnungen verstoßen;
- aus den Anlagen zu verweisen.
- 8.4 Bei Nichtbefolgung dieser Bedingungen macht sich der Besucher des Hausfriedensbruchs strafbar.
- 8.5 Wer sich widerrechtlich Zutritt zu den Hallen- oder Freibädern verschafft oder diese Haus- und Benutzungsordnung nicht befolgt, muss mit einer Strafanzeige rechnen.
- 8.6 Im Fall der Verweisung wird das Benutzungsentgelt nicht erstattet.
- 8.7 Die Stadtwerke Sömmerda GmbH ist befugt, einer Person bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Allgemeinen Bedingungen oder bei wiederholten Verstößen, die jede für sich eine Verweisung aus der Badeeinrichtung zur Folge haben können, das Betreten der Hallen- und Freibäder befristet oder dauernd zu untersagen.

9. Sauna der Schwimmhalle

- 9.1 Bei der Benutzung der Saunaeinrichtungen sollte vorher ein Arzt befragt werden. Für etwaige gesundheitliche Schäden infolge der Benutzung der Saunaanlagen wird keine Haftung übernommen.
- 9.2 Der Aufenthalt im Saunabereich ist den Besuchern nur unbekleidet gestattet.

- 9.3 Im gesamten Saunabereich ist das Fotografieren oder Filmen verboten. Mobiltelefone dürfen nicht benutzt werden. Es dürfen keine eigenen Aufgussmittel mitgenommen und angewendet werden. Kinder bis zu 14. Jahren dürfen die Sauna nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten besuchen.

Das Betreten des Saunakomplexes ist nur in Badeschuhen gestattet. Die Benutzung des Saunaraumes ist nur barfuss und mit einem ausreichend großen Liegetuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschmutzung zu unterlassen.

Bei Benutzung des Saunaraumes hat der Saunagast zu beachten, dass die hohen Temperaturen 40°C am Fußboden, bis zu 110°C an der Decke, für diesen Raum geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Hantieren an Thermostaten, Thermofenstern und anderen Einrichtungen des Saunaraumes. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik sowie Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in die Dusch- und Saunaräume mitgenommen werden.

Um die Saunawärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastungen wirken zu lassen, ist jede körperliche Betätigung zu unterlassen. Es wird gebeten, die Unterhaltung auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Die Rücksicht auf andere Gäste, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ein ruhiges Verhalten.

Im Saunaraum ist das Massieren mit Bürsten o.ä. aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

Die Duschen sind zur Körperreinigung vor dem Saunieren zu nutzen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten des Saunaraumes wieder abzutrocknen.

Vor der Benutzung des Tauchbeckens ist der Körper von Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Becken nicht gesprungen werden.

Bei Benutzung der Ruheliegen sind diese mit Handtüchern bzw. mit einem Bademantel abzudecken. Sie dürfen jedoch im Interesse aller Nutzer nicht reserviert werden.

Die Sauna dient der Erholung. Kosmetik, wie Nägelschneiden, Rasieren, Haare färben u.ä. gehören nicht zum Saunabesuch.

In den Ruheräumen haben sich die Saunagäste so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört werden.

Im Übrigen gelten auch im Saunabereich die Regelungen dieser Haus- und Badeordnung.

10. Solarien der Schwimmhalle

- 10.1 Bei der Benutzung der Solarien sollte vorher ein Arzt befragt werden. Für etwaige gesundheitliche Schäden infolge der Benutzung dieser Anlagen wird keine Haftung übernommen.
- 10.2 Die Benutzer der Solarien haben die ausgehängten Benutzungs- und Warnhinweise zu beachten.
- 10.3 Die Benutzung der Anlagen unter Einnahmen von Medikamenten, Hautcremes, Tinkturen etc. ist untersagt.
- 10.4 Nach Benutzung der Solarien ist der Benutzer für die Reinigung der Anlagen verantwortlich.
- 10.5 Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Haus- und Badeordnung.

11. Haftung

- 11.1 Wer gegen die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Anlagen in den Badeeinrichtungen der Stadtwerke Sömmerda GmbH verstößt oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leistet, handelt auf eigene Gefahr.
- 11.2 Die Stadtwerke Sömmerda GmbH sowie ihre Mitarbeiter und Organe haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- 11.3 Für Schäden, die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern.
- 11.4 Jeder Besucher benutzt die Badeeinrichtungen der Stadtwerke Sömmerda GmbH auf eigene Gefahr. Bei höherer Gewalt, Zufall oder Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar werden (z.B. Stromausfall), haftet die Stadtwerke Sömmerda GmbH nicht.
- 11.5 Für die Beschädigungen oder das Abhandenkommen der in die Badeeinrichtungen mitgebrachten Sachen –egal wo sie deponiert werden- wird von der Stadtwerke Sömmerda GmbH keine Haftung übernommen.
- 11.6 Jeder Besucher haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigung verursacht hat.
- 11.7 Bei Verlust der Schlüssel für Kleiderschränke zahlt der Badegast an die Stadtwerke Sömmerda GmbH einen Schadensersatz von € 20,00. Bei einem Verlust des Transponders ist ein Schadensersatz von € 5,00 zu entrichten. Davon unberührt bleibt das Recht des Badegastes, einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen eines Schadens nachzuweisen.

12. Fundgegenstände

- 12.1 Fundgegenstände, die in den Anlagen der Badeeinrichtungen gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben und können dort innerhalb eines Monats von dem Berechtigten abgeholt werden.
- 12.2 Nach dem Ablauf der Monatsfrist werden die nicht abgeholtten Fundgegenstände bei dem zuständigen Fundbüro abgegeben.

13. Aushang

Öffnungszeiten und Entgelte dieser Haus- und Badeordnung werden in den Badeeinrichtungen der Stadtwerke Sömmerda GmbH am Eingang ausgehängt.

14. Sonstiges

- 14.1 Beschwerden, Wünsche oder Anregungen nimmt jeder Mitarbeiter der Badeeinrichtungen der Stadtwerke Sömmerda GmbH entgegen.
- 14.2 Verletzungen und Beschädigungen sind unverzüglich dem Badpersonal anzuzeigen.

15. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bedingungen treten am 01.05.2007 in Kraft.
Frühere Badeordnungen treten damit gleichzeitig außer Kraft.

Stadtwerke Sömmerda GmbH

Geschäftsleitung